

Reglement Videoüberwachung vom 19. März 2019

Inhalt

- Art. 1 Zuständigkeit und Zweck**
- Art. 2 Verhältnismässigkeit**
- Art. 3 Transparenz**
- Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen**
- Art. 5 Information der Betroffenen**
- Art. 6 Aufbewahrung und Löschung**
- Art. 7 Zugriff auf die Videoaufnahmen**
- Art. 8 Inkrafttreten**

Reglement Videoüberwachung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und Art. 8 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 8. Dezember 2016 folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

Art. 1 Zuständigkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Personen und Sachen und die Verhinderung von strafbarem Verhalten.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Anordnung der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos oder nicht zweckdienlich erscheinen.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass der Schutzzweck erreicht werden kann und die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen so gering wie möglich ausfallen.

Art. 3 Transparenz

¹ Orte mit Videoüberwachung werden durch einen entsprechenden Hinweis vor Ort gekennzeichnet.

² Die Gemeinde Langnau am Albis führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und der Art der Aufzeichnung. Sie stellt sicher, dass die Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen weitergegeben werden:

a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren schriftliches Ersuchen hin;

b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 5 Information der Betroffenen

¹ Eine von einer Videoauswertung betroffene Person wird informiert, soweit sie der Gemeinde bekannt ist und der Zweck gemäss Art. 1 dadurch nicht gefährdet wird.

² Wird ein Ereignis von einer Strafverfolgungsbehörde untersucht, ist die Information Sache der Strafverfolgungsbehörde.

Art. 6 Aufbewahrung und Löschung

¹ Die erhobenen Daten sind nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden.

² Werden Videoaufnahmen von der Gemeinde Langnau für die Geltendmachung von Ansprüchen benötigt, werden sie bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und danach gelöscht.

Art. 7 Zugriff auf die Videoaufnahmen

¹ Die Videoaufnahmen sind nicht öffentlich. Zugriffsberechtigt sind der Vorstand Liegenschaften, der Leiter Liegenschaften, der Stellvertreter Leiter Liegenschaften, der Chefhauswart, der stellvertretende Chefhauswart, der sowie der Chefbadmeister und seine Stellvertretungen. Zugriffsberechtigte sind auch zuständig für die Auswertung, Speicherung oder Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial.

² Zugriffe auf die Videoaufnahmen werden protokolliert. Protokolliert werden der Name des Zugreifers sowie Ort und Zeitraum der kontrollierten Aufzeichnungen.

³ Die Zugriffsprotokolle sind öffentlich einsehbar. Sie unterliegen der ordentlichen Aktenaufbewahrung und -vernichtung.

⁴ Strafrechtlich relevantes Bildmaterial darf nur von einer zugriffsberechtigten Person an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

⁵ Zugang zu den Videoanlagen und Videoaufnahmen hat ausserdem das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Gemeinderat Langnau am Albis

Reto Grau
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber